

Mehr Selbstbestimmung und Effizienz im Betreuungsrecht

Am 1. Juli 2005 tritt das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft. Im Mittelpunkt der Gesetzesänderungen stehen die Stärkung der Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die Entbürokratisierung des Betreuungswesens.

„Das Betreuungsrecht regelt, wie und in welchem Umfang für eine hilfsbedürftige Person vom Gericht eine Betreuerin/ein Betreuer bestellt wird. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dessen Rahmen man die fremden Angelegenheiten regeln kann. Das Betreuungsrecht dient dazu, den betroffenen Personen den notwendigen Schutz und die erforderliche Fürsorge zu gewähren, ihnen zugleich aber auch ein größtmögliches Maß an Selbstbestimmung zu erhalten. Das persönliche Wohlergehen des hilfsbedürftigen Menschen steht im Vordergrund. Das lässt sich freilich nur erreichen, wenn möglichst viele Menschen bereit sind, die verantwortungsvolle Aufgabe einer ehrenamtlichen Betreuung zu übernehmen. Hier sind wir alle gefordert, durch privates Engagement zu helfen und so das Recht mit Leben zu füllen“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Ein wichtiges Instrument zur Wahrung der Selbstbestimmung für den Fall, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann, ist die Vorsorgevollmacht. Hier sieht das Gesetz nicht nur Verbesserungen bei der Beratung über die Vorsorgevollmacht vor. Vorsorgevollmachten können ab sofort auch von den Betreuungsbehörden beglaubigt werden. Auf Wunsch erhalten künftig auch Bevollmächtigte und nicht nur Betreuer bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Betreuungsvereine dürfen bei der Erstellung von Vorsorgevollmachten beraten. Bereits seit März 2005 können die Vorsorgevollmachten bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (<http://www.vorsorgeregister.de>) registriert werden.

Unterstützung erhalten die Vorsorgebevollmächtigten auch von den Banken und Sparkassen. Die Kreditinstitute bieten für die im Regelfall erforderlichen Bankgeschäfte des Vorsorgebevollmächtigten eine „Konto-Depotvollmacht“ an. Das Vollmachtsformular ist in den Geschäftsstellen der Kreditinstitute erhältlich und sollte dort nach fachkundiger Beratung ausgefüllt werden.

Zur Entbürokratisierung wird die Einführung der neuen pauschalierten Vergütung für Berufsbetreuer beitragen. Der Abrechnungsaufwand wird erheblich reduziert. Ferner gelten künftig für alle von Berufsbetreuern geführten Betreuungen feste Stundensätze zwischen 27 und 44 Euro. Die Vorschriften hierzu finden sich im neuen Berufsvormünder- und Betreuervergütungsgesetz.

Die Gesetzesänderungen sind in der überarbeiteten 15. Auflage der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“, Stand Juli 2005, enthalten. Hierin findet sich auch ein umfangreicher Anhang mit Erläuterungen zur Vorsorgevollmacht und zur Betreuungsverfügung sowie den dazugehörigen Musterformularen zum Heraustrennen. „Die Broschüre „Betreuungsrecht“ soll Sie ermuntern, für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit rechtzeitig selbst vorzusorgen und zu bestimmen, wer Ihre Interessen im Ernstfall vertreten soll. Gleichzeitig soll sie zum sozialen Engagement für schon heute hilfsbedürftige Menschen anregen“; erklärte Zypries.

Die Broschüre ist erhältlich beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock, eMail: publikationen@bundesregierung.de. Der Text der Broschüre sowie Musterformulare sind unter <http://www.bmj.bund.de/ratgeber> abrufbar.